

## TIEFBAU - INSTANDSTELLUNG VON KULTURLAND

### **BESTIMMUNG DER SUBVENTIONIERBAREN KOSTEN (Art. 14 WLS)**

Art der Intervention		Subventionierbare Kosten
A	Einfache Entbuschungsarbeiten im Brachland mit Gebüsch im Durchmesser von weniger als 5 cm. Subventionierbarer Pauschalbetrag aufgrund der festgestellten Arbeitsausführung:	<b>2'000 Fr. / ha</b>
B	Entfernen und Räumen von bestocktem Brachland mit mittleren Durchmessern zwischen 5 bis 12 cm. Subventionierbarer Pauschalbetrag aufgrund der festgestellten Arbeitsausführung:	<b>4'000 Fr. / ha</b>
C	Entfernen und Räumen von bestocktem Brachland mitsamt Wurzelstöcken je nach Baumbestand (Laub- oder Nadelholz) bei mittlerem Durchmesser zwischen 5 bis 12 cm. Subventionierbarer Pauschalbetrag aufgrund der festgestellten Arbeitsausführung:	<b>7'000 Fr. / ha</b>
D	Entfernen und Räumen von Bäumen mitsamt Wurzelstöcken im Durchmesser zwischen 12 bis 30 cm. Subventionierbarer Pauschalbetrag aufgrund der festgestellten Arbeitsausführung:	<b>12'000 Fr. / ha</b>
E	Maschinelles Entfernen von Steinblöcken und lokale Umgestaltung von Kulturland zur Erleichterung und Sicherung der Mechanisierung. Abrechnung gemäss vorzuweisenden Rechnungen und festgestellter Arbeitsausführung. Maximal subventionierbarer Betrag:	<b>20'000 Fr. / ha</b>
F	Integrierte unter den Buchstaben C bis E enthaltene Massnahmen. Abrechnung gemäss vorzulegenden Rechnungen und festgestellter Arbeitsausführung. Maximal subventionierbarer Betrag:	<b>25'000 Fr. / ha</b>
G	Ankauf von Saatgut, je nach Qualität (auf Vorweisung der Rechnungen). Maximal subventionierbarer Betrag:	<b>1'000 Fr. / ha</b>
H	Ansaaten. Subventionierbarer Betrag :	<b>400 Fr. / ha</b>

**Bemerkung** : die Einsäarbeiten rechnen sich zusätzlich der unter den Buchstaben C,D,E oder F beschriebenen Arbeiten